

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 9.

Berlin, Montag, den 5. Mai 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 135.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Kapitalabwanderung in das Ausland S. 135. — 2. Schiffsverkehrsangelegenheiten: Amtsbezeichnung der Strom-, Schiffs- und Hafenpolizeibeamten S. 136. Verköstigungs- und Übernachtungsgeld der Seeober- und Seecloten S. 137.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Dampfkesselwesen: Geizerkurse S. 137. Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 138. — 2. Handelsangelegenheiten: Werkzeuge und Waren aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung S. 138. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Fürsorgetätigkeit für zurückkehrende Kriegsteilnehmer S. 140. Fürsorgetätigkeit für zurückkehrende Kriegsteilnehmer S. 140.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Allgemeine Angelegenheiten: Filmen für Behrzwwecke S. 144.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau: Literatur zur Berufsberatung S. 144.
- Beilage: Verwaltung der Stellen des Gewerbeaufsichtsdienstes S. 147.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Regierungs- und Gewerbeberater Dr. Brandes in Posen ist zum 1. Mai d. J. nach Oppeln versetzt worden. Ihm ist die planmäßige Stelle eines Regierungs- und Gewerbeberaters bei der Regierung in Oppeln und des Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung verliehen worden.

Registrator bei dem Landesgewerbeamt ernannt worden.

Den Gewerbe-Inspektionsassistentinnen Dauf in Frankfurt a. M.-Süd, Herrmann in Berlin-West, Specht in Berlin-Ost, Seiffert in Liegnitz, Koopmann in Berlin-Nordost und Vernecker in Wittenberg sind vom 1. April d. J. an planmäßige Stellen von Gewerbe-Inspektionsassistentinnen bei den bezeichneten Gewerbeinspektionen verliehen worden.

Der Polizeisekretär Höltkemeier in Berlin ist zum expedierenden Sekretär und

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Kapitalabwanderung in das Ausland.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 14. April 1919.

Abdruck der vom Finanzministerium hinsichtlich der Wertpapierausfuhr im Postpaketverkehr erlassenen Verfügung vom 31. v. Mts. übersende ich unter Hinweis auf den Erlaß vom 31. Januar d. Js. (SMBl. S. 33/34) zur Kenntnisnahme.

Im Auftrage.

Ha 1143/IIb 1865.

Reuhaus.

An die amtlichen Handelsvertretungen und die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Magdeburg, Merseburg und Arnberg.

Anlage.

Anlage.

Der Finanzminister.
III. 3734.

Berlin C 2, den 31. März 1919.

Nach einer Mitteilung des Reichsschatzants (Zentrale für Postüberwachung) werden die nach dem Auslande gerichteten Wertpakete jetzt sämtlich den Postüberwachungsstellen zugeführt, von denen sowohl die Wertpakete als auch die Wertbriefe lückenlos geprüft werden. Die Organisation dieser Stellen bietet eine hinreichende Gewähr dafür, daß bei der Ausfuhr von Wertpapieren die Vorschriften der Verordnung vom 21. November 1918 über die Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland (RGBl. S. 1325) beachtet werden. Im Einverständnis mit dem Reichsministerium der Finanzen wird daher die Verfügung vom 21. Dezember 1918 (III. 11 289, II. 17 080) insoweit aufgehoben, als sie sich auf die Wertpapierausfuhr im Postpaketverkehre bezieht und die Befugung besonderer, von der Handelskammer beglaubigter Bescheinigungen verlangt.

Ich ersuche, hiernach schleunigst das Erforderliche zu veranlassen.

(Unterschrift.)

An die Oberzolldirektionen.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Amtsbezeichnung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizeibeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 15. April 1919.

Anlage.

Der Beschluß des Staatsministeriums über die veränderte Amtsbezeichnung der Schutzmänner und Polizeiwachtmeister der staatlichen Polizeiverwaltungen vom 31. Januar d. Js., den das Ministerium des Innern durch den in Abschrift beigelegten Erlaß vom 3. Februar d. Js. (IIb 515) bekanntgegeben hat, gilt entsprechend auch für die in Kap. 68 Tit. 1 des Haushalts aufgeführten unteren Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizeibeamten meiner Verwaltung. Sie haben in Zukunft durchweg die Amtsbezeichnung „Schifffahrtspolizeiwachtmeister“, bezw. die bisherigen Polizeiwachtmeister die Amtsbezeichnung „Schifffahrtspolizei-Oberwachtmeister“ zu führen.

Im Auftrage.
von Meyeren.

III 1558. I. Umg.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

Ministerium des Innern.
IIb 515.

Berlin, den 3. Februar 1919.

Das Preussische Staatsministerium hat am 31. Januar 1919 beschlossen, daß bei den staatlichen Polizeiverwaltungen folgende Abänderungen der Amtsbezeichnungen eingeführt werden:

1. Statt Schutzmann (Kriminalschutzmann) — Polizeiwachtmeister (Kriminalwachtmeister).
 2. Statt Polizeiwachtmeister (Kriminalwachtmeister) — Polizeioberwachtmeister (Kriminaloberwachtmeister).
 3. Statt Polizei-(Kriminal-)Oberwachtmeister — Bezirksoberwachtmeister.
- Alle übrigen Amtsbezeichnungen bleiben unverändert.

(Unterschrift.)

An die Herren Regierungspräsidenten, in deren Bezirken sich staatliche Polizeiverwaltungen befinden, sowie an den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

Beföstigungs- und Übernachtungsgeld der Seeober- und Seelotten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 29. April 1919.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß den Seeober- und Seelotten vom 1. Januar d. Js. ab für jeden Tag, an dem sie mindestens 8 Stunden ununterbrochen außerhalb des Dienstorts tätig sind, Beföstigungsgelder und gegebenenfalls Übernachtungsgelder unter den gleichen Voraussetzungen und in derselben Höhe gezahlt werden, wie sie den Beamten der allgemeinen Bauverwaltung nach Abschnitt II der Bestimmungen vom 20. September 1909 (III P. 9. 484. C.) und durch den Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. Februar 1919 (III P. 9. 62. C.) zugestanden sind. Die zu zahlenden Beträge sind bei Kap. 68 Tit. 12 des Haushalts bis zur Einstellung von Mitteln als Mehrausgabe zu verrechnen.

Die angezogenen Bestimmungen setze ich als bekannt voraus.

Im Auftrage.

III 2809.

von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten in Stettin, Königsberg i. Pr., Danzig, Köslin und Stralsund.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Heizerkurse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 23. April 1919.

Es wird beabsichtigt, im Laufe des Rechnungsjahrs 1919 in folgenden Regierungsbezirken staatliche Wanderkurse für Heizer und Maschinisten abhalten zu lassen:

Leiter: Ingenieur Spitznas.

Im Bezirk Berlin	vom 16. Juni	bis 30. Juni	1919,
	17. Juli	31. Juli	1919,
Schleswig (Miel)	18. August	1. September	1919,
" (Altona)	15. September	29. September	1919,
"	2. Oktober	16. Oktober	1919,
Münster (Bockolt)	27. Oktober	10. November	1919,
Osnabrück	17. November	1. Dezember	1919,
Hannover	8. Dezember	22. Dezember	1919,
Wiesbaden (Frankfurt a/M.)	5. Januar	19. Januar	1920,
Potsdam (Luckenwalde)	26. Januar	9. Februar	1920,
" (Oberschöneweide)	23. Februar	8. März	1920,
Liegnitz (Hirschberg)	15. März	29. März	1920.

Ich ersuche Sie, das Erforderliche wegen der Bekanntgebung und weiteren Vorbereitung rechtzeitig zu veranlassen und mir spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kurses über die Zahl der gemeldeten Teilnehmer und die endgültig zur Verfügung stehenden Unterrichtsräume uß. zu berichten.

Diejenigen Regierungsbezirke, für die ebenfalls staatliche Heizerkurse beantragt sind, deren Abhaltung jedoch wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und infolge der schwierigen Verkehrsverhältnisse in diesem Jahre nicht möglich war, werden im kommenden Jahr an erster Stelle berücksichtigt werden.

Einer weiteren Anmeldung von Orten, für die im Laufe des nächsten Jahres ein Bedürfnis zur Abhaltung von Kursen vorliegt, setze ich Anfang nächsten Jahres entgegen.

Im Anschluß an den Erlaß vom 18. April 1914 — III 3753 — ermächtige ich Sie, würdigen und bedürftigen Teilnehmern an den staatlichen Wanderkursen für Heizer und Maschinisten in geeigneten Fällen auch im laufenden Rechnungsjahre neben dem Erlaß des Schulgeldes Beihilfen bis zur Höhe von 20 M zu bewilligen. Die entstehenden Ausgaben

sind bei Kap. 69 Ztt. 13 des Haushalts zu verrechnen und jedesmal nach Beendigung eines Kursus mit der Berechnung der Schulgeldeinnahmen nachzuweisen.

Im Auftrage.
III 2362. von Meheren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkessel- überwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz.	Den nachgenannten Vereins-Ingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschlossen:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Altona	—	—	—	—	—	Joerg, Dieffen
Barmen	—	—	Haver	—	—	
Berlin	—	—	Bruno Hilliger, Jaentsch	Baurat Meyer, Rahser, Steinberg, Wedefind Christ, Daub, Becker, Hinz, Botsch, Seelmann	Riethdorff	Direktor Hilliger, Hennicke
Danzig	—	—		—	—	
Dortmund . . .	—	—	—	—	—	Rau
Essen	—	—	—	Meyer, Schulte	—	
Frankfurt a. M. .	—	—	—	Teige	—	Schulte, Spethmann
M. Gladbach . .	—	—	—	Pohl	Diesterweg	
Hannover	Rasch	—	—	—	—	—
Königsberg . . .	—	—	Pfotenhaner	—	Schroeder	
Magdeburg . . .	Schoppe	—	Berner	Guhlke	—	Rheinck
Bosen	—	—	Bundrich	—	—	Dittmar
Stettin	—	—	—	—	Täubrich	Sydow

2. Handwerksangelegenheiten.

Werkzeuge und Waren aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 18. April 1919.

Die aus dem Heeresdienste zur Entlassung kommenden Handwerker sehen sich bei der Wiederingangsetzung ihrer Betriebe vielfach Schwierigkeiten gegenüber, unter denen der Mangel an Werkzeugen und Maschinen, an Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten besonders drückend empfunden wird. Um dieser Not zu steuern, hat sich das Reichsverwertungsamt bereit erklärt, dem Handwerk durch Abgabe von Werkzeugen usw. aus freiwerdenden Beständen der Heeres- und Marineverwaltung zu Hilfe zu kommen. Diese Hilfe würde dem Handwerk schnell und einfach zuteil werden, wenn die Abnahme der Güter aus den Lagern des Reichsverwertungsamts in größeren Mengen, am besten waggonweise, durch Genossenschaften und andere Vereinigungen sowie die Wirtschaftsstellen der Kammerien erfolgen würde, denen dann die Weiterleitung an die einzelnen Handwerksbetriebe obliegt. Aber

auch die Abnahme kleinerer Mengen ist vorgesehen dadurch, daß das Reichsverwertungsamt in Abweichung von dem sonst von ihm befolgten Grundsatz, nicht an Einzelpersonen zu verkaufen, entgegenkommenderweise sogenannte Kleinverkäufe zugelassen hat, d. h. Verkäufe an einzelne Betriebsunternehmer bis zu einem Höchstbetrage von insgesamt 2000 M und nicht über 1000 M der einzelnen Warengattung. Voraussetzung ist dabei, daß der einzelne Handwerker einen Dringlichkeitschein der Handwerkskammer oder der von ihr damit betrauten Stelle (Wirtschaftsstelle, Verdingstelle usw.) vorlegt, in dem bescheinigt wird, daß er der erbetenen Werkzeuge oder Waren usw. zur Inangabeung oder Fortführung seines Betriebs unbedingt bedarf.

Unter Anschluß eines Abdrucks der Anordnung des Reichsverwertungsamts ersuche ich Sie, die Handwerkskammern, für die Mehrabdrücke beigelegt sind, zu verständigen und auch Ihrerseits dahin zu wirken, daß von diesem Zugeständnis der weitestgehende Gebrauch gemacht wird. Zu beachten wird dabei sein, daß ein interesseloses Verhalten der wirtschaftlichen Vertretungen des Handwerks bei diesem Anlaß auf die Meinung der Behörden zu gleichem Entgegenkommen bei anderer Gelegenheit ungünstig einwirken müßte. Ein Verzeichnis der Zweigstellen des Reichsverwertungsamts, die mit der Durchführung der Verkäufe, insbesondere der Kleinverkäufe betraut sind, ist in der Anlage 1 beigelegt.

In Vertretung.

IV 2226.

Dönhoff.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Anlage

Reichsschatzministerium.

Reichsverwertungsamt.

Berlin, den 2. April 1919.

Rundschreiben Nr. 60

an sämtliche Zweigstellen und bundesstaatlichen Verwertungsstellen.

Bei den Verkäufen von freiwerdenden Heeres- und Marinebeständen sind die berechtigten Interessen des Handwerks und des Kleingewerbes in jeder Weise zu fördern; Anforderungen sind nach Maßgabe des Vorrats, soweit irgend angängig, zu berücksichtigen. Am einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Kleinverkäufe an Handwerker oder Kleingewerbetreibende sind bis zu höchstens 2000 Mark für jeden einzelnen Käufer zugelassen, wobei von jeder einzelnen Warengattung nicht mehr als für 1000 Mark abzugeben ist.
2. Es ist Aufgabe der verkaufenden Stellen, eine Legitimation des Käufers und Vorbringung einer Dringlichkeitsbescheinigung zu verlangen. Diese Bescheinigung ist von den zuständigen Ortsbehörden oder Handwerkskammern (Wirtschaftsstellen) auszustellen.
3. Monatlich ist hierher zu berichten, in welchem Umfange Verkäufe nach Maßgabe dieser Verfügung stattgefunden haben.
4. Zu den unter 1 bis 3 erwähnten Kleinverkäufen ist jeder einzelne Handwerker oder Gewerbetreibende zugelassen. Bei Verkäufen, die über den Rahmen der Kleinverkäufe hinausgehen, übernimmt die örtlich zuständige Handwerkskammer (Wirtschaftsstelle) die Vermittelung zwischen dem Handwerk und der Zweigstelle bzw. den örtlichen Lagern von Heeresgut.

Die Handwerkskammern (Wirtschaftsstellen) sind berechtigt, den Zweigstellen Persönlichkeiten zu benennen, die von diesen Erlaubnis-scheine und Ausweise zur Besichtigung der Lager, zur Erbitung von Auskünften und zur Abnahme des gekauften Heeresguts erhalten.

(Unterschrift.)

*) Das Verzeichnis gelangt hier nicht zum Abdruck.

3. Arbeiterchutz und Wohlfahrtspflege.

Fürsorgetätigkeit für zurückkehrende Kriegsteilnehmer.

Berlin, den 17. April 1919.

In dem Erlasse vom 18. April 1916 (S.M.B. S. 111) haben wir den Provinzen zur Wahl gestellt, ob sie den staatlicherseits für die Kriegshilfskassen bereitgestellten Staatszuschuß nach „dem tatsächlichen Zinsaufkommen“ oder nach einem festen Zinsfuß verzinsen wollen. Bei mehreren Kriegshilfskassen, welche die erstere Art der Verzinsung gewählt haben, bestehen nun, wie uns berichtet worden ist, Zweifel über die Frage der Verzinsung der gewährten Staatsbeihilfen. Zur Behebung der aufgetretenen Zweifel bestimmen wir daher, daß die Provinzen dem Staate die Zinsen zu zahlen haben, die sie selbst erhalten. Demzufolge muß die Verzinsung der staatlicherseits überwiesenen Mittel, abzüglich des zugestandenen Risikobetrags von 15 %, vom Zeitpunkt des Empfanges der Staatsbeihilfen ab nach Maßgabe der tatsächlich vereinnahmten Zinssätze geleistet werden und zwar spätestens am Ende jedes Rechnungsjahrs.

Gleichzeitig wollen wir unter Aufhebung der Vorschriften in Abs. 2 des eingangs erwähnten Erlasses nachlassen, daß die Zurückzahlung der Staatsgelder derart hinausgeschoben wird, daß die erste Rate spätestens am 31. März 1923 zurückgezahlt sein und die Tilgung mit Ende des Rechnungsjahrs 1928 beendet sein muß.

Wir ersuchen, der Kriegshilfskasse (für Charlottenburg, Cassel und Kiel: den Kriegshilfskassen) hiervon Kenntnis zu geben.

Ministerium für Handel
und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. von Seefeld.

Ministerium des Innern.

Im Auftrage.

Meister.

Finanzministerium.

Im Auftrage.

Sachs.

IV 781 IV M. j. S. — He 1426 M. d. J. — I 6977 J. M.

An die Herren Oberpräsidenten
und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Fürsorgetätigkeit für zurückkehrende Kriegsteilnehmer.

Berlin, den 25. April 1919.

Die infolge des Erlasses vom 30. Dezember 1915 (S.M.B. 1916 S. 6 ff.) gegründeten Kriegshilfskassen sind ursprünglich dazu bestimmt gewesen, die Kreditfürsorge für hilfsbedürftige Kriegsteilnehmer aus dem selbständigen Mittelstande zu übernehmen. Dabei sind zum Mittelstande nicht nur Handwerker und Kleinkaufleute gerechnet worden, sondern ebenso kleinere Landwirte und Angehörige der sogen. freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) mit einem Jahreseinkommen bis etwa 5000 M. Den Kriegsteilnehmern sind später die Hilfsdienstpflichtigen gleichgestellt worden, wogegen die Ausdehnung des Kreises auf nicht zum selbständigen Mittelstande gehörende Personen, wie Angestellte und Arbeiter, abgelehnt werden mußte. Offen blieb bisher die Frage der Ausdehnung der Fürsorge der Kriegshilfskassen auf solche durch den Krieg wirtschaftlich geschädigte Angehörige des selbständigen Mittelstandes, die nicht zu den Kriegsteilnehmern oder Hilfsdienstpflichtigen gehören. Wir würden nunmehr aber damit einverstanden sein, wenn den von beachtenswerten Stellen für eine solche Ausdehnung geäußerten Wünschen entsprochen würde, wobei daran festgehalten werden muß, daß auch künftig nur solchen Angehörigen des Mittelstandes geholfen werden soll, welche die Gewähr für ein wirtschaftliches Wiederaufsteigen bieten.

Allerdings läßt sich diese Maßregel nicht in der Weise durchführen, daß den Kriegshilfskassen ohne weiteres die erweiterte Aufgabe zugewiesen wird, da die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel voraussichtlich hierfür nicht ausreichen würden. Vielmehr muß auf die Aufbarmachung weiterer Mittel für die Zwecke der Kriegskredithilfe Bedacht genommen werden. Einen Weg hierfür bietet die bereits früher angeregte Beteiligung der Kreditgenossenschaften an der Kriegskredithilfe. Die Genossenschaften und die Kriegshilfskassen würden alsdann künftig gemeinsam als die Träger der erweiterten Hilfsmaßnahme aufzutreten haben.

Auch andere wichtige Gründe sprechen für die Beteiligung gerade der Kreditgenossenschaften.

Eines Kredits wird ein Angehöriger des gewerblichen Mittelstandes auch dann noch bedürfen, wenn der Hilfskredit seinen Zweck erfüllt hat und getilgt worden ist. Ja, sogar schon während der Laufzeit des Hilfskredits und neben ihm wird häufig weiterer Kredit in Anspruch genommen werden müssen, um so eher, je besser der Hilfskredit seinen Zweck erreicht und je mehr das Geschäft des Kreditnehmers in Gang kommt. Für die Gewährung des ordentlichen Geschäftskredits kommen aber bei den Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes hauptsächlich die Kreditgenossenschaften in Betracht. Je eher daher der den Hilfskredit in Anspruch Nehmende eine Geschäftsverbindung mit der Kreditgenossenschaft aufnimmt, um so leichter wird sich die Überleitung des Hilfskredits in ordentlichen Geschäftskredit vollziehen. Bei vielen, die Hilfskredit beanspruchen, werden auch noch alte Schuldverbindlichkeiten bei Kreditgenossenschaften laufen. Ihre Ordnung, die Vorbedingung für den Erfolg eines Hilfskredits ist, wird dadurch, daß die Genossenschaft auch an der Gewährung des Hilfskredits beteiligt wird, erleichtert. Endlich aber ist es erwünscht, zwecks Vermeidung von mißbräuchlicher Benutzung von Hilfskrediten bei mehreren Quellen, daß die Auszahlung aller Kredite bei einer Stelle zusammengelegt wird. Dies kann nach allem nur die Kreditgenossenschaft sein, welche der Bewerber als seine allgemeine Bankstelle benützt und auswählt.

Zu einer Mitwirkung bei der Hilfsmaßnahme stehen den Genossenschaften infolge der gegenwärtigen Geldflüssigkeit reichliche Mittel zur Verfügung. In Zeiten einer später etwa eintretenden Geldknappheit werden sie auf ihre ordentlichen Geldgeber zurückgreifen können. Hier kommt die durch das Gesetz vom 5. September 1918 (Gesetzsamml. S. 153 ff.) erfolgte Erhöhung des Grundkapitals der Preussischen Central-Genossenschaftskasse um 50 Millionen Mark, von denen 25 Millionen Mark der Anstalt bereits zugeführt worden sind, den Genossenschaften zugute, ebenso wie die Vorschrift, daß die Preussische Central-Genossenschaftskasse künftig nicht nur mit Verbandskassen, sondern auch mit Einzelgenossenschaften, deren Kreditbedarf nach Art und Umfang von Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht gedeckt wird oder von deren Eingliederung in solche aus wirtschaftlich berechtigten Gründen abgesehen ist, in Kreditverkehr zu treten in der Lage ist.

Wenn die mit den Hilfskrediten erstrebten Zwecke erreicht werden sollen, werden für sie nicht diejenigen Unterlagen und Sicherheiten gefordert werden können, welche die Genossenschaften für ihre ordentlichen Kredite verlangen müssen. Die Hilfskredite sind daher mit einer größeren Verlustgefahr belastet, die allein zu übernehmen den Genossenschaften als privatwirtschaftlichen Unternehmungen, für welche die Mitglieder die Haftpflicht tragen, nicht zugemutet werden kann. Sollen die Kreditgenossenschaften künftig an der Gewährung von Hilfskrediten beteiligt werden, so werden die mit öffentlichen Mitteln ausgestatteten Kriegshilfskassen bereit sein müssen, an der Tragung der den Genossenschaften aus dieser Gewährung entstehenden Verluste in angemessenem Verhältnis mitzuwirken. Die Kriegshilfskasse hätte daher einer Genossenschaft, welche sich zur Gewährung von Hilfskrediten bereit erklärt, den Wiedereingang eines Teilbetrags zu gewährleisten. Wie hoch der von der Kriegshilfskasse zu gewährleistende Teilbetrag eines von der Genossenschaft gewährten Hilfskredits zu bemessen ist, wird der besonderen Vereinbarung nach Lage des Falles vorzubehalten sein. Dabei wird aber daran festzuhalten sein, daß zur Sicherstellung der notwendigen Sorgfalt bei der Behandlung der Kreditanträge und bei der Überwachung der Schuldner die Genossenschaft bei jedem Darlehen einen angemessenen Verlustanteil, etwa 15 bis 20 Prozent des entstehenden Verlustes, selbst zu tragen hat. Je besser eine von der Genossenschaft beigebrachte vernünftige Begutachtung des Antrags durchgeführt ist und je höher der Teilbetrag ist, den die Genossenschaft auf eigene Gefahr zu übernehmen bereit ist, um so leichter wird der Kriegshilfskasse die Entscheidung sein.

Arbeits teilig kann dann die eigentliche Gewährung der Hilfskredite den Genossenschaften überlassen werden, während die Kriegshilfskassen sich darauf beschränken, auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und etwa für sie übernommener Haftverbindlichkeiten und Gewährleistungen ihrer Träger den Genossenschaften gegenüber für die von diesen ausgegebenen Darlehen Gewährleistungen in der in Frage kommenden Höhe zu übernehmen. Es wird im übrigen auch nichts dagegen einzutwenden sein, daß die Kriegshilfskassen ihre Mittel, solange sie nicht auf diese zwecks Deckung von Ausfällen zurückgreifen müssen, in der Hilfsmaßnahme selbst nutzbar machen. Zur Aufrechterhaltung

der Arbeitsteilung zwischen ihnen und den Genossenschaften würde es zwar nicht tunlich sein, sie auch ferner in regelmäßigem Geschäftsverkehre noch einzelnen Darlehnsnehmern unmittelbar zuzuführen. Vielmehr wären die Antragsteller zwecks Beschaffung des Hilfsdarlehns an eine Kreditgenossenschaft zu verweisen. Dagegen könnten die Kriegshilfskassen ihre Mittel auf Antrag einer Genossenschaft, welche Hilfskredite gewährt, im Rahmen der von der Kriegshilfskasse übernommenen Gewährleistung zuführen. Aber auch hierbei wäre es nicht zweckmäßig, sie solchen Genossenschaften unmittelbar zuzuführen, die an eine genossenschaftliche Verbandskasse angeschlossen sind, welche mit der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Geschäftsverkehr steht. Solche Genossenschaften dürften vielmehr, wenn sie Mittel der Kriegshilfskassen darlehnsweise beziehen wollen, die Vermittlung der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Anspruch zu nehmen haben. Die Kriegshilfskasse hat es dann bei Aufbarmachung ihrer Mittel nicht mit einer großen Anzahl von Einzelgenossenschaften zu tun, sondern lediglich mit der Preussischen Central-Genossenschaftskasse, was ihren Geschäftsverkehr ungemein erleichtern würde. Die Preussische Central-Genossenschaftskasse hat sich bereit erklärt, solche Darlehen der Kriegshilfskassen an Einzelgenossenschaften den Verbandskassen dieser Genossenschaften zu den Zinssätzen in Rechnung zu stellen, welche die Kriegshilfskasse hierfür festsetzt.

Hatte man im Jahre 1915 die Verlustgefahr bei den Hilfskrediten auf 15 Prozent veranschlagen zu können geglaubt, so wird man jetzt bei den schweren Störungen unseres Wirtschaftslebens seit der Umwälzung die Verlustgefahr höher einschätzen müssen. Den Kriegshilfskassen stehen rund 29 Millionen Mark Staatsgelder und daneben rund 24 Millionen Mark von anderen Trägern der Kriegshilfskassen aufgebrachte Mittel zur Verfügung, wozu noch 15 bis 20 Millionen Mark kommen dürften, die von dritter Seite bereitgestellt sind, so daß auf etwa 70 Millionen Mark gerechnet werden kann.

Zwecks Ermöglichung einer Erweiterung der Hilfsmaßnahmen auf dieser Grundlage bin ich, der mitunterzeichnete Finanzminister, trotz der dringend gebotenen äußersten Sparsamkeit bereit, die Deckung eines über 15 Prozent der staatlichen Mittel — bis zu etwa 30 Prozent — hinausgehenden Verlustbetrags zu genehmigen, wenn und insoweit die übrigen bei der Kriegshilfskasse Beteiligten an der Tragung der entstehenden Verluste im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung teilnehmen. Hierdurch würden schon sehr erhebliche Beträge zur Bewilligung von Hilfsdarlehen der Genossenschaften gewährleistet werden können.

Zur Gewährung von Darlehen an Einzelpersonen werden die Kriegshilfskassen nur dann Veranlassung haben, wenn es einem KreditSuchenden nicht gelingt, eine Genossenschaft zur Hergabe des Darlehens, trotzdem ein Teilbetrag von der Kriegshilfskasse gewährleistet wird, zu bewegen, wo aber trotzdem nach Ansicht der Kriegshilfskasse die Gewährung am Platze ist.

Häufig werden die Bewerber um einen Hilfskredit bereits Mitglied einer Kreditgenossenschaft sein. Soweit das nicht der Fall ist, dürften sie schon aus Gründen ihrer allgemeinen Geld- und Kreditwirtschaft bereit sein, die Mitgliedschaft zu erwerben, besonders da der Anschluß an eine Kreditgenossenschaft den KreditSuchenden nicht wesentlich belastet. Die Einzahlung des Geschäftsanteils kann meist in kleineren Beträgen erfolgen. Da indessen die Mitgliedschaft bei einer Kreditgenossenschaft auch mit Haftpflicht verbunden ist, möchte es nicht tunlich sein, eine stärkere Einwirkung auf Antragsteller zwecks Anschlusses an eine Kreditgenossenschaft, namentlich an eine bestimmte Kreditgenossenschaft auszuüben. Wo aber der Antragsteller grundsätzlich den Erwerb der Mitgliedschaft einer Kreditgenossenschaft ablehnt, dürfte besonders festzustellen sein, ob bei ihm überhaupt die in einer geordneten Geld- und Kreditwirtschaft des eigenen Geschäfts liegende Voraussetzung für die Erreichung der Zwecke eines Hilfskredits gegeben ist.

Die Kriegshilfskassen werden auch nicht unterschiedslos mit jeder Kreditgenossenschaft durch Gewährleistung von Hilfskrediten in Geschäftsverbindung treten können, sondern nur mit gefunden und einwandfreien Genossenschaften. Besonders wird darauf zu achten sein, daß die Genossenschaft sich der Revision eines Genossenschaftsverbandes unterstellt hat. Ergeben sich bei der Auswahl der Genossenschaft Schwierigkeiten, so wird das Gutachten des Genossenschaftsverbandes, dem die Genossenschaft angehört, einzuholen sein.

Bei der auf der vorstehend dargelegten Grundlage aufgebauten Hilfsmaßnahme würde ein Kreditantrag folgende Behandlung erfahren:

Der Antrag wird von dem Antragsteller bei einer Kreditgenossenschaft eingereicht, die der Antragsteller selbst auswählt oder bei deren Auswahl er von seiner Berufsorganisation (Zunung, Handwerkskammer, Landwirtschaftlicher Verein, Landwirtschaftskammer, Handels-

kammer usw.) unterstützt wird. Etwa an die Kriegshilfskasse unmittelbar eingereichte Anträge werden dem Antragsteller mit entsprechendem Hinweis zurückgegeben, sofern nicht die Abgabe an eine Kreditgenossenschaft unmittelbar möglich ist.

Die Genossenschaft bildet sich in Behandlung eines eingegangenen Antrags möglichst unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus der Berufsorganisation des Antragstellers ein Urteil, ob die Gewährung des Darlehns die Erreichung des Zweckes der Kredithilfe, die geschäftliche Wiederaufrichtung des Antragstellers wahrscheinlich erscheinen läßt; ferner, welchen Teilbetrag des Darlehns sie auf eigene Gefahr und unter Einforderung der dem Darlehnsnehmer etwa zur Verfügung stehenden Sicherheiten gewähren kann und für welchen Teilbetrag sie einer Gewährleistung der Kriegshilfskasse bedarf. Namentlich wird es notwendig sein, die Gewährung des Darlehns von einer Ordnung der früheren Schulden und ihrer Rückzahlungsbedingungen abhängig zu machen, damit nicht die neuen Vorschüsse nur den alten Gläubigern zugute kommen und ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung des Darlehnsnehmers, entzogen werden. Diese Einigung zu betreiben, wird Sache des Schuldners sein. Schlichtungsausschüsse und Einigungsämter werden hierbei vermittelnd helfen können. Aber auch die Genossenschaften selbst werden an der Erreichung einer Einigung mitzuarbeiten in der Lage sein.

Sofern die Genossenschaft nicht zu einer gänzlichen Ablehnung des Gesuchs kommen muß, sondern bereit ist, mindestens 15 bis 20 Prozent des Darlehnsbetrags auf eigene Gefahr zu geben, sendet sie den Antrag mit dem etwa dazu eingezogenen Gutachten der Berufsorganisation des Antragstellers an die Kriegshilfskasse oder einen von dieser mit der weiteren Bearbeitung betrauten Vertrauensauschuß.

Die Übernahme der Gewährleistung des in Betracht kommenden Darlehnteils sowie die Zeit, für welche die Gewährleistung gilt, kann der Genossenschaft vordruckmäßig bekannt gegeben werden. Wir legen Wert darauf, daß die Einrichtungen so getroffen werden, daß die Erledigung der Gesuche beschleunigt wird, sodaß die früher nie zum Schweigen gekommenen Klagen über eine zu langsame bürokratische Behandlung verstummen. Auf die unverzügliche Behandlung der Kreditanträge bei der Kreditgenossenschaft hat nunmehr auch der Darlehnsnehmer durch Geltendmachung seiner Mitgliedschaftsrechte selbst Einfluß.

Der gesamte Auszahlungs- und Rückzahlungsverkehr liegt bei einer solchen Ausgestaltung der Maßnahme vollständig der Kreditgenossenschaft ob. Nach Ablauf der Zeit, für welche die Gewährleistung der Kriegshilfskasse lautet, wandelt sich der Kredit, wenn die Genossenschaft bis dahin die Kriegshilfskasse nicht unter Nachweis eines etwa entstandenen Verlustes in Anspruch genommen hat, von selbst in einen ordentlichen Geschäftskredit des Darlehnsnehmers bei der Genossenschaft um.

Es ist selbstverständlich, daß jede Genossenschaft über die Beträge, für die eine Kriegshilfskasse in jedem einzelnen Falle eine Gewährleistung trägt, ein genaues Verzeichnis zu führen hat, aus dem sich dann auch der Gesamtbetrag der der Genossenschaft gegenüber laufenden Bürgschaftsleistungen der Kriegshilfskasse ergibt; ferner, daß sie sich verpflichten muß, der Kriegshilfskasse jederzeit auf deren Verlangen Mitteilung über den Stand der Gesamtschuldverbindlichkeit eines Darlehnsnehmers gegenüber der Genossenschaft sowie über die Gestaltung des Geschäftsverkehrs mit ihm zu machen. Dagegen möchte es sich im allgemeinen und wo nicht besondere Gründe eine andere Behandlung zweckmäßig erscheinen lassen, nicht empfehlen, bei der Genossenschaft den von einer Kriegshilfskasse gewährleisteten Teilbetrag einer Schuld des einzelnen Darlehnsnehmers auf ein für diesen geführtes selbständiges Konto zu übernehmen, damit die Einheitlichkeit des gesamten Geld- und Kreditverkehrs der Genossenschaft mit dem Darlehnsnehmer nicht beeinträchtigt wird.

Wir eruchen, unverzüglich mit den Trägern der Kriegshilfskassen wegen des hier empfohlenen Ausbaues zu verhandeln und uns baldmöglichst über das Ergebnis Ihrer Bemühungen unter Beifügung der gefaßten Beschlüsse zu berichten.

Ministerium für Handel
und Gewerbe.
In Vertretung.
Dönhoff.

Finanzministerium.
In Vertretung.
Dr. Busch.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
Roedenbeck.

IV 2730/11b 1852 M. f. S. — He 1451 M. d. Z. — I 5863 F. M.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Filmen für Lehrzwecke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 22. April 1919.

Das Bestreben, das bewegte Lichtbild für Lehrzwecke nutzbar zu machen, hat erfreulicherweise dazu geführt, daß auch die Filmindustrie sich neuerdings mehr als bisher der Herstellung von Lehrfilmen zuwendet. Zur Förderung dieser Bestrebungen ist auf Veranlassung der beteiligten Ministerien (Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Ministerium des Innern, Ministerium für Handel und Gewerbe, Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Kriegsministerium) bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Str. 120, eine Beratungs- und Prüfungsstelle für Lehrfilme (Bildstelle) eingerichtet worden, die die Aufgabe hat:

1. sich über das Bedürfnis nach Lehrfilmen zu unterrichten,
2. Aufgaben und Anregungen für Lehrfilme auf ihre Eignung für Zwecke der beteiligten Verwaltungen zu prüfen,
3. die Filmherzeuger sachverständig zu beraten, insbesondere ihnen geeignete Bearbeiter für Lehrfilme und Begleitvorträge namhaft zu machen und
4. die fertigen Lehrfilme und Begleitvorträge zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung Bescheinigungen auszustellen.

Ich ersuche, die Vorstände (Kuratorien usw.) der Fach- und Fortbildungsschulen meiner Verwaltung hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß die Bescheinigungen der Bildstelle des Zentralinstituts über die Eignung der Filme für Lehrzwecke amtliche Geltung haben.

Im Auftrage.

IV 2355.

Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

VI. Nichtamtliches.

Bücherchau.

(Die Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Literatur zur Berufsberatung.

1. Materialmappe für Berufsämter (Erlasse, Vordrucke, Statistiken, Entwürfe, Literaturverzeichnis usw.). Herausgegeben vom Ausschuss für Berufsberatung, Berlin W. 50, Mugsburger Straße 60. Preis etwa 12 M.

2. Zeitschrift „Berufsberatung“, Beilage zum Arbeitsnachweis in Deutschland. Herausgegeben vom Ausschuss für Berufsberatung unter Mitwirkung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Schriftleitung: Landesgewerberat Schindler und Dr. Hilde Radomski. Berlin W. 50, Mugsburger Straße 60. Preis jährlich 10 M.

3. Beiträge zur Berufsberatung. 1. Heft. Herausgegeben vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. Berlin 1919. Mittler & Sohn.

4. Flugschriften zur Berufsberatung. Herausgegeben vom Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Gemeinschaft mit dem Ausschuss für Berufsberatung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Heft 1: Über die Notwendigkeit und die Aufgaben der Berufsberatung. Von Geheimem Regierungsrat Dr. Kühne. Berlin 1919. Verlag von Leonhard Simion Nachf.

5. Berufswahl und Berufsberatung. Einführung in die Praxis von Ulrich, Piorkowski, Renke, Wolff, Bernhardt. Berlin 1919. Trowitsch & Sohn.

6. Fischer. Über Beruf, Berufswahl, Berufsberatung als Erziehungsfragen. Leipzig 1918. Quelle & Meyer.

7. Levy-Mathenau. Die deutsche Frau im Beruf. 5. Auflage. Berlin 1917. Moeser.

Welche Lehren ergeben sich aus der öffentlichen Angestelltenversicherung für die Sozialisierung der privaten Lebensversicherung? Von Dr. Paul Brunn, Landesrat in Berlin. Verlag Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße.

Reichsverordnungen für den Bergbau. Verordnungen über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau, Sozialisierungs-gesetz, Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft, Demobilisierungs-Bestimmungen. Herausgegeben von Dr. jur. Wilhelm Schlüter, Oberberg-rat. Verlag Hermann Bellmann in Dortmund.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. 18. Band, 2. Heft. Verlag von Franz Vahlen, Berlin W. 9.

Carl Schmanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
